

Reform des Verwaltungsverfahrensrechts (Anpassung von Verordnungen aus dem Zuständigkeitsbereich der Baudirektion)

(vom 24. August 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Folgende Verordnungen werden geändert:
- a. Verordnung über die private Inanspruchnahme öffentlichen staatlichen Grundes (Sondergebrauchsverordnung) vom 24. Mai 1978 (LS 700.3),
 - b. Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 (LS 700.6),
 - c. Verordnung über die Staatsbeiträge für den Natur- und Heimatschutz und für kommunale Erholungsgebiete vom 15. Januar 1992 (LS 701.3),
 - d. Verordnung über den Natur- und Heimatschutz und über kommunale Erholungsflächen (Natur- und Heimatschutzverordnung) vom 20. Juli 1977 (LS 702.11),
 - e. Verordnung über die Sachverständigenkommissionen gemäss § 216 PGB vom 12. Januar 2005 (LS 702.111),
 - f. Verordnung über den Pflanzenschutz vom 3. Dezember 1964 (LS 702.12),
 - g. Verordnung zum Schutze der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt vom 9. Januar 1969 (LS 702.13),
 - h. Verordnung zum Schutz der wildwachsenden Pilze (Pilzschutzverordnung) vom 23. März 1983 (LS 702.15),
 - i. Gebührenordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993 (LS 710.2),
 - j. Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene vom 20. März 1967 (LS 710.3),
 - k. Verordnung über den Vollzug der Störfallverordnung vom 16. Dezember 1998 (LS 710.6),
 - l. Verordnung über den Gewässerschutz vom 22. Januar 1975 (LS 711.11),
 - m. Abfallverordnung vom 24. November 1999 (LS 712.11),
 - n. Verordnung über die Nachsorge und die Sanierung von Deponien vom 8. März 2000 (LS 712.12),

- o. Verordnung über die Gemeindeabgaben für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen (Sonderabfallabgabeverordnung) vom 11. Oktober 1995 (LS 712.41),
- p. SMOG-Verordnung vom 22. November 2006 (LS 713.12),
- q. Verordnung über den Vollzug der Chemikaliengesetzgebung vom 6. Juni 2007 (LS 715.1),
- r. Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992 (LS 724.21),
- s. Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992 (LS 724.211),
- t. Verordnung über die Energieplanung und die Förderung von Pilotprojekten (Energieverordnung) vom 6. November 1985 (LS 730.11),
- u. Verordnung über das Stationieren von Schiffen (Stationierungsverordnung) vom 14. Oktober 1992 (LS 747.4),
- v. Verordnung über die Beiträge an die Umstellung von Landwirtschaftsbetrieben auf biologische Bewirtschaftungsweise vom 27. Oktober 1993 (LS 910.5),
- w. Kantonale Bodenverbesserungs-Verordnung vom 28. November 1979 (LS 913.11),
- x. Landwirtschaftliche Bildungsverordnung vom 1. Dezember 1999 (LS 915.11),
- y. Kantonale Tierzucht-Verordnung vom 28. November 1979 (LS 916.11),
- z. Vollziehungsverordnung zum Gesetz über Jagd und Vogelschutz (Jagdverordnung) vom 5. November 1975 (LS 922.11).

II. Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a. Beschluss des Regierungsrates über die Zuständigkeit zur Bewilligung von Versickerungen vom 19. Dezember 1990,
- b. Verordnung über die Zuständigkeit beim Verkehr mit Abfällen vom 11. Januar 2006,
- c. Lärmschutzverordnung Strassensanierungsprogramm (Zuständigkeit) vom 23. Dezember 1987,
- d. Verordnung über die Organisation des Hausdienstes in den den Direktionen des Erziehungswesens und der öffentlichen Bauten unterstellten staatlichen Gebäuden vom 24. September 1942,
- e. Beschluss zum Energiegesetz des Bundes (Vollzugsregelung) vom 3. Februar 1999,
- f. Reglement für die Milch- und Käserei-Inspektoren des Kantons Zürich vom 25. Oktober 1960,

g. Verordnung zur Bundesgesetzgebung über die Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft vom 15. Juli 1981.

III. Die Verordnungsänderungen und die Aufhebung der Erlasse treten am 1. November 2011 in Kraft. Die Änderungen der Verordnung über den Vollzug der Störfallverordnung und der Verordnung über den Gewässerschutz treten drei Monate nach der Genehmigung durch den Bund in Kraft.

Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

IV. Gegen die Verordnungsänderungen und die Aufhebung der Erlasse kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

V. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderungen, der Aufhebung der Erlasse sowie der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:
Gut-Winterberger Husi

Sondergebrauchsverordnung

(Änderung vom 24. August 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die private Inanspruchnahme öffentlichen staatlichen Grundes (Sondergebrauchsverordnung) vom 24. Mai 1978 wird wie folgt geändert:

Titel und Ingress:

Sondergebrauchsverordnung

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 359 Abs. 1 lit. g des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975,

beschliesst:

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «staatlich» durch den Ausdruck «kantonal» ersetzt: § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 11, § 12 Abs. 1 sowie Ziff. 1.1 Abs. 1 des Anhangs zur Sondergebrauchsverordnung Gebührentarif.

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Staat» durch den Ausdruck «Kanton» ersetzt: § 6 Abs. 1, § 9, § 10, § 18 Abs. 2, § 23 Abs. 2 sowie Ziff. 1.1 Abs. 3 des Anhangs zur Sondergebrauchsverordnung Gebührentarif.

- B. Zuständigkeit § 22. Das kantonale Tiefbauamt entscheidet über Bewilligungen im Anwendungsbereich dieser Verordnung, insbesondere über
- a. die Inanspruchnahme von Strassen,
 - b. die Verlegung von Leitungen in Strassen.

Anhang zur Sondergebrauchsverordnung

Gebührentarif

3. Dauerparkierung

Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Bewilligung zur Benützung der Staatsstrassen und zur Gebührenhebung erteilt das kantonale Tiefbauamt auf Ersuchen der Gemeinde. Die Gebührenaufteilung zwischen Kanton und Gemeinde erfolgt nach Massgabe des Staatsstrassenanteiles, der zur Dauerparkierung offensteht.

Bauverfahrensverordnung (BVV)

(Änderung vom 24. August 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 wird wie folgt geändert:

In folgender Bestimmung wird der Ausdruck «Baudirektion» durch den Ausdruck «Tiefbauamt» ersetzt: § 21 Abs. 1 und 2.

In folgender Bestimmung wird die Kurzbezeichnung «ARV» durch die Kurzbezeichnung «ARE» sowie der Ausdruck «Amt für Raumordnung und Vermessung» durch den Ausdruck «Amt für Raumentwicklung» ersetzt: Anhang zur Bauverfahrensverordnung, Ingress: Erforderliche Beurteilungen durch kantonale Stellen, lit. a.

Anhang zur Bauverfahrensverordnung

Erforderliche Beurteilungen durch kantonale Stellen (§§ 7, 8 und 19)

lit. a und b unverändert.

c. Auf die Bewilligung von Reklamen an Strassen ist diese Verordnung nur anwendbar, wenn weitere Beurteilungen durch kantonale Stellen gemäss diesem Anhang erforderlich sind. Andernfalls erfolgt die Koordination mit der verkehrspolizeilichen Bewilligung der Kantonspolizei (Nationalstrassen sowie kantonale Autobahnen und Autostrassen) unmittelbar durch die örtliche Baubehörde. Gesuche für Baureklamen an Strassen sind ausschliesslich durch die Gemeinde bzw. die Kantonspolizei zu prüfen; deren Verfügungen werden den Gesuchstellenden von diesen Stellen selbst eröffnet.

lit. d unverändert.

Besonderheiten des Vorhabens (der zu erstellenden oder von der Änderung betroffenen Baute oder Anlage)	Beantragende Stelle	Zum Entscheid zuständige Stelle	§ 8	§ 19
--	---------------------	---------------------------------	-----	------

1. Bauten und Anlagen in besonderer Lage

1.1 an Staatsstrassen und Nationalstrassen

Ziff. 1.1.1 und 1.1.2 unverändert.

1.1.3 mit Beanspruchung von kantonalem öffentlichem Grund

TBA
(Fachstelle)

TBA

1.2 ausserhalb der Bauzonen

1.2.1 in Landwirtschafts-, Freihalte- und Reservezonen (unter Vorbehalt von 1.2.3 und 1.2.4)

Ziff. 1.2.2–1.4.1.1 unverändert.

1.4.1.2 – Landschaftsschutz im Geltungsbereich einer überkommunalen Schutzanordnung

ARE
(Fachstelle)

ARE
(Fachstelle)

x

1.4.1.3 – Landschaftsschutz im Geltungsbereich eines überkommunalen Inventars

ARE
(Fachstelle)

ARE
(Fachstelle)

x

1.4.1.4 – Ortsbildschutz (ausser in den Städten Zürich und Winterthur)

ARE
(Fachstelle)

ARE
(Fachstelle)

x

1.4.1.5 – Denkmalpflege

ARE

ARE

x

1.4.1.6 – Archäologie

ARE

ARE

x

Ziff. 1.4.2 unverändert.

1.5 in Bezug auf Grundwasser

1.5.1 in einer Grundwasserschutzzone, sofern kein Schutzzonenreglement vorliegt oder das Schutzzonenreglement eine kantonale Bewilligung vorschreibt, oder in einem Grundwasserschutzareal

AWEL
(Fachstelle)

AWEL

Ziff. 1.5.2–1.6.1 unverändert.

1.6.2 bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers (Gewässerbett, Uferböschung, Vorländer, Dämme)

AWEL
(Fachstelle)

AWEL

1.6.3 Nutzung eines Oberflächengewässers (wasserrechtliches Konzessionsverfahren)

AWEL
(Fachstelle)

AWEL/
Baudirektion

1.6.3.1 – Kraftanlagen, Weiher, Stauhaltungen, Brücken, Stege usw. (räumliche Inanspruchnahme)

AWEL
(Fachstelle)

AWEL

1.6.3.2 – Wärmeentnahmen und -einleitungen (Kühl- und Heiznutzung), Brauchwasserentnahmen (Industrie und Gewerbe)

AWEL

AWEL

1.6.3.3 – Nutzung zur Bewässerung

AWEL
(Fachstelle)

AWEL

1.6.4 Vorhaben auf Konzessionsland (Zürichsee)

AWEL
(Fachstelle)

AWEL

1.6.5 in einem Hochwassergefahrenbereich

AWEL
(Fachstelle)

AWEL

Ziff. 1.7 unverändert.

Besonderheiten des Vorhabens (der zu erstellenden oder von der Änderung betroffenen Baute oder Anlage)	Beantragende Stelle	Zum Entscheid zuständige Stelle	§ 8	§ 19
--	---------------------	---------------------------------	-----	------

2. Abwasserentsorgung und wassergefährdende Flüssigkeiten

2.1 Bauten und Anlagen für die Abwasserentsorgung und Einleitungen in Oberflächengewässer

Ziff. 2.1.1–2.1.2.2 unverändert.

2.2 Bauten und Anlagen mit Versickerungen

2.2.1 von verschmutztem Abwasser

AWEL
(Fachstelle)

2.2.2 von nicht verschmutztem Abwasser aus Industrie und Gewerbebetrieben mit sehr umweltrelevanten Prozessen, Versickerungen in einer Grundwasserschutzzone, sofern kein Schutzzonenreglement vorliegt oder das Schutzzonenreglement eine kantonale Bewilligung vorschreibt, Versickerungen in einem Grundwasserareal sowie in belasteten Standorten und Altlastenverdachtsflächen

AWEL
(Fachstelle)

2.3 Bauten und Anlagen mit stetiger Zuleitung von nicht verschmutztem Abwasser (Fremdwasser) in eine ARA

AWEL
(Fachstelle)

*

2.4 Bauten und Anlagen in Industrie- und Gewerbebetrieben mit sehr umweltrelevanten Prozessen

(mit Industrieabwasser, Umschlagplätzen für wassergefährdende Flüssigkeiten, Löschwasser-Rückhaltevorrichtungen), soweit keine Aufgabendellegation nach § 3 der Verordnung über den Gewässerschutz vom 22. Januar 1975 besteht

AWEL
(Fachstelle)

2.5 Lagerung und Umschlag von wassergefährdenden Flüssigkeiten

(außer in der Stadt Zürich)

AWEL
(Fachstelle)

*

2.6 Häusliche Abwasserentsorgung mittels einer Klein-Abwasserreinigungsanlage oder durch Abtransport auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage

AWEL
(Fachstelle)

*

3. Bauten und Anlagen mit besonderen Problemen hinsichtlich Lärmschutz

Ziff. 3.1 unverändert.

- 3.2 Vorhaben in durch ortsfeste Anlagen lärmbelasteten Gebieten, wenn trotz Ausschöpfen aller Massnahmen Immissionsgrenzwertüberschreitungen verbleiben, mit Ausnahme von Vorhaben, die im Perimeter eines von der Baudirektion festgesetzten Planes über das überwiegende Interesse gemäss Art. 31 Abs. 2 LSV liegen.
- 3.3 Vorhaben an geplanten (neuen oder wesentlich geänderten)
- National- und Staatsstrassen
- Strassen mit überkommunaler Bedeutung in den Städten Zürich und Winterthur
- Eisenbahnanlagen

TBA
(Fachstelle)

TBA

x

TBA
(Fachstelle)

TBA

x

Besonderheiten des Vorhabens (der zu erstellenden oder von der Änderung betroffenen Baute oder Anlage)	Beantragende Stelle	Zum Entscheid zuständige Stelle	§ 8	§ 19
--	---------------------	---------------------------------	-----	------

4. Bauten und Anlagen mit besonderen Problemen hinsichtlich Luftreinhaltung und Energie

- 4.1** Stationäre Anlagen gemäss Art. 2 Abs. 1 LRV der Industrie und des Gewerbes (ausserhalb der Städte Zürich und Winterthur) mit erheblichen Auswirkungen bezüglich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Luftreinhaltung, wie Anlagen folgender Bereiche:
- Chemie-, Gummi- und Kunststoffindustrie
 - Mineralölindustrie
 - Metallverarbeitung
 - Entsorgung und Recycling
 - Lebensmittelverarbeitung
 - Steine und Erden

Ziff. 4.2 unverändert.

- 4.3** Landwirtschaftliche Tierhaltung (ausserhalb der Städte Zürich und Winterthur)
- | | | |
|--|----------------------------|-----|
| | ARE
(Fachstelle
ALN) | ARE |
|--|----------------------------|-----|

5. Diverses

- 5.1** Hochhaus oder hohe Baute
- | | | |
|--|--------------------|----|
| | GS
(Fachstelle) | GS |
|--|--------------------|----|
- Ziff. 5.2 unverändert.
- 5.3** Kiesabbau (gewässerschutzrechtliche Bewilligung)
- | | | |
|--|----------------------|------|
| | AWEL
(Fachstelle) | AWEL |
|--|----------------------|------|
- 5.4** Abfallanlagen
- 5.4.1 Kompostieranlagen mit einer Behandlungskapazität von mehr als 100 t pro Jahr
 - 5.4.2 andere Abfallanlagen mit einer Behandlungskapazität von mehr als 1000 t pro Jahr
- | | | |
|--|----------------------|------|
| | AWEL
(Fachstelle) | AWEL |
| | AWEL
(Fachstelle) | AWEL |
- Ziff. 5.5 unverändert.
- 5.6** Erdwärmeneutzung
- | | | | |
|--|----------------------|-----------------------|---|
| | AWEL
(Fachstelle) | AWEL/
Baudirektion | * |
|--|----------------------|-----------------------|---|
- 5.7** Sondierbohrungen und Pumpversuche
- | | | | |
|--|----------------------|------|-----|
| | AWEL
(Fachstelle) | AWEL | * x |
|--|----------------------|------|-----|
- Ziff. 5.8 unverändert.

**Verordnung
über Staatsbeiträge für den Natur- und Heimatschutz
und für kommunale Erholungsgebiete**

(Änderung vom 24. August 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über Staatsbeiträge für den Natur- und Heimatschutz und für kommunale Erholungsgebiete vom 15. Januar 1992 wird wie folgt geändert:

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Staat» durch den Ausdruck «Kanton» ersetzt: §§ 1, 2 und 3.

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Denkmalpflegekredit» durch den Ausdruck «Denkmalpflegefonds» ersetzt: §§ 3 und 8.

Natur- und Heimatschutzverordnung

(Änderung vom 24. August 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz und über kommunale Erholungsflächen (Natur- und Heimatschutzverordnung) vom 20. Juli 1977 wird wie folgt geändert:

Titel:

Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV)

In folgender Bestimmung wird der Ausdruck «Staat» durch den Ausdruck «Kanton» ersetzt: § 2 Abs. 1.

- | | |
|---|---|
| <p>§ 4. ¹ Die überkommunalen Inventare werden festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für das Sachgebiet Naturschutz vom Amt für Landschaft und Natur (ALN), b. für die Sachgebiete Landschaftsschutz, Denkmalpflege, Archäologie und Ortsbildschutz vom Amt für Raumentwicklung (ARE). <p>² Die Gemeinden setzen die kommunalen Inventare fest.</p> | <p>Zuständigkeiten</p> |
| <p>§ 12. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Der Gemeinderat überweist das Gesuch unverzüglich an das zuständige Amt, sofern das Schutzobjekt in einem überkommunalen Inventar enthalten ist. Ist das Objekt noch nicht inventarisiert, entscheidet der Gemeinderat nach Einholung der Zustimmung durch das zuständige Amt innert zweier Monate.</p> | <p>Entscheidungsfrist bei fehlendem aktuellem Interesse</p> |
| <p>§ 18 a. Das ALN kann zur Aufsicht in den Naturschutzgebieten geeignete Personen als Naturschutzaufseher ausbilden. Sie sind für ihre Tätigkeiten vom Statthalter ins Handgelübde zu nehmen.</p> | <p>Naturschutzaufsicht</p> |
| <p>§ 28. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Gezielte Nachforschungen, insbesondere archäologische Grabungen, bedürfen der Bewilligung des ARE. Gemeinden mit ausgewiesenen Fachstellen können vom ARE ermächtigt werden, solche Bewilligungen auszustellen.</p> | <p>Melde- und Bewilligungspflicht</p> |
-

**Verordnung
über die Sachverständigenkommissionen
gemäss § 216 PBG**
(Änderung vom 24. August 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Sachverständigenkommissionen gemäss § 216 PBG vom 12. Januar 2005 wird wie folgt geändert:

Belastung der
verbleibenden
Aufwendungen

§ 13. Die verbleibenden Aufwendungen der Kommissionen werden im Verhältnis der Zahl der kostenlos erstellten Gutachten den folgenden Amtsstellen belastet:

- a. Amt für Raumentwicklung für Gutachten in den Fachbereichen Denkmalpflege, Archäologie, Ortsbild- und Landschaftsschutz,
lit. b wird aufgehoben.
lit. c wird zu lit. b.
-

**Verordnung
über den Pflanzenschutz
(Änderung vom 24. August 2011)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über den Pflanzenschutz vom 3. Dezember 1964 wird wie folgt geändert:

Ingress:

Der Regierungsrat beschliesst:

§ 10 wird aufgehoben.

In folgender Bestimmung wird der Ausdruck «Baudirektion» durch den Ausdruck «Amt für Landschaft und Natur» ersetzt: § 11.

Verordnung zum Schutze der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt

(Änderung vom 24. August 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung zum Schutze der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt vom 9. Januar 1969 wird wie folgt geändert:

Ingress:

Der Regierungsrat,

gestützt auf Art. 19 und 20 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz und Art. 20 Abs. 4 der Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV),

beschliesst:

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Baudirektion» durch den Ausdruck «ALN» ersetzt: §§ 3 und 6 Abs. 2.

§ 1. Führt eine Massnahme zu einer Verminderung, Beseitigung oder Veränderung der den geschützten Tieren und Pflanzen als Nahrungsquellen, Brut- und Nistgelegenheiten dienenden Biotope wie Tümpel, Sumpfgebiete, Riede, Hecken und Feldgehölze, ist eine Bewilligung des Amtes für Landschaft und Natur (ALN) einzuholen.

§ 2. Die Tier- und Pflanzenarten gemäss Anhang 4 NHV sind im Sinne von Art. 20 Abs. 1 und 2 NHV geschützt.

Pilzschutzverordnung

(Änderung vom 24. August 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung zum Schutz der wildwachsenden Pilze (Pilzschutzverordnung) vom 23. März 1983 wird wie folgt geändert:

Titel:

Pilzschutzverordnung

In folgender Bestimmung wird der Ausdruck «Baudirektion» durch den Ausdruck «Amt für Landschaft und Natur» ersetzt: § 5 Abs. 3.

Gebührenordnung zum Vollzug des Umweltrechts (Änderung vom 24. August 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Gebührenordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993 wird wie folgt geändert:

Titel:

Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts (GebV UR)

In folgender Bestimmung wird der Ausdruck «Staat» durch den Ausdruck «Kanton» ersetzt: § 1.

In folgender Bestimmung wird der Ausdruck «Direktion der öffentlichen Bauten» durch den Ausdruck «Baudirektion» ersetzt: § 5.

Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene (Änderung vom 24. August 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene vom 20. März 1967 wird wie folgt geändert:

Ingress:

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 53 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 2. April 2007,

beschliesst:

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Direktion des Gesundheitswesens» durch den Ausdruck «Gesundheitsdirektion» ersetzt: § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 44 Abs. 3, § 49 Abs. 1 und 3, § 50 Abs. 1, § 53 Abs. 1 sowie § 54 Abs. 2.

§§ 5 und 55 werden aufgehoben.

Verordnung über den Vollzug der Störfallverordnung (Änderung vom 24. August 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über den Vollzug der Störfallverordnung vom 16. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:

§ 1. Abs. 1 unverändert.

² Kantonale Fachstelle für Störfallvorsorge ist das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft. Es ordnet die erforderlichen Massnahmen an und arbeitet mit den betroffenen Fachstellen und Institutionen wie jenen des Umweltschutzes, des Brandschutzes, der Feuerwehr, des Strassenbaus, der Polizei, des Arbeitnehmerschutzes, des Gesundheitswesens sowie mit den Hochschulen zusammen. Es koordiniert die Anordnung von Massnahmen mit diesen sowie mit den Baubehörden.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Verordnung über den Gewässerschutz

(Änderung vom 24. August 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über den Gewässerschutz vom 22. Januar 1975 wird wie folgt geändert:

Ingress:

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 57 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974,

beschliesst:

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft» durch den Ausdruck «AWEL» ersetzt: § 5, § 6 Ingress, § 11 Abs. 3, § 23 Abs. 1, § 25 Abs. 1, 2 und 3, § 26 Abs. 1, § 28, § 29 Abs. 1 und 2, § 30, § 50, § 52 Abs. 2 sowie § 53 Abs. 1.

- | | |
|---|----------------------|
| <p>§ 1. Der Regierungsrat</p> <p>a. setzt den kantonalen Sanierungsplan fest,</p> <p>b. bezeichnet auf dem Verordnungsweg Art und Beschaffenheit der Abwässer, die in öffentliche Kanalisation eingeleitet werden dürfen.</p> <p>lit. c-g werden aufgehoben.</p> | <p>Regierungsrat</p> |
| <p>§ 2. Die Baudirektion</p> <p>a. erlässt organisatorische und technische Weisungen und Richtlinien,</p> <p>b. übt die Aufsicht über die Gemeinden und die mit öffentlichen Aufgaben auf dem Gebiet des Gewässerschutzes betrauten Privaten aus,</p> <p>c. ordnet gegenüber den Gemeinden Erstellung, Unterhalt und technische Verbesserungen von öffentlichen Abwasseranlagen an,</p> <p>d. verfügt anstelle einer Gemeinde, die trotz Aufforderung ihre Aufsichtspflichten oder Aufgaben auf dem Gebiet des Gewässerschutzes vernachlässigt, die erforderlichen Massnahmen,</p> <p>e. kann private Abwasserentsorgungsanlagen als öffentlich erklären,</p> <p>f. setzt die Grundwasserschutzareale fest,</p> | <p>Baudirektion</p> |

- g. erteilt Bewilligungen für Anlagen zur Nutzung der Erdwärme mit einer Bohrtiefe von mehr als 1000 m.
- lit. h–n werden aufgehoben.

AWEL

§ 3. ¹ Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) trifft die zum Schutz der Gewässer erforderlichen Entscheide und Anordnungen, soweit dazu nicht andere Organe zuständig erklärt werden. Insbesondere

- a. erfüllt es die Aufgaben der Fachstelle für Gewässerschutz im Sinne der Bundesgesetzgebung,
- b. überwacht es die Gewässer im Hinblick auf schädliche Beeinträchtigungen und Gefährdungen und führt es die systematische, chemische und biologische Untersuchungen der Gewässer und der sie beeinflussenden Einwirkungen durch,
- c. überwacht und koordiniert es die örtliche und regionale Planung und die Durchführung der zum Schutz der Gewässer erforderlichen Massnahmen,
- d. überwacht es die den Gemeinden und den Privaten gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung auferlegten Verpflichtungen,
- e. bewilligt es Eindolungen von Gewässern sowie bauliche Massnahmen, Aufschüttungen und Abgrabungen an solchen,
- f. bewilligt es Bauten im Grundwasser und temporäre Grundwasserabsenkungen,
- g. bewilligt es Sondierungen und Pumpversuche für Grundwassernutzungen,
- h. bewilligt es jede andere Art der Abwasserentsorgung als den Kanalisationsanschluss, die Erstellung von Einzelreinigungsanlagen sowie die Vorbehandlung und Ableitung von Industrieabwasser, soweit nicht gemäss § 3 a die Gemeinden zuständig sind,
- i. erlässt es zur Bewilligung von Versickerungen durch die zuständigen Organe der Gemeinden die für den Vollzug notwendigen technischen und rechtlichen Weisungen und erteilt es die erforderlichen Instruktionen,
- j. bewilligt es Anlagen gemäss §§ 20 und 21,
- k. erteilt es die Bewilligung gemäss § 15 Abs. 5 EG GSchG,
- l. erteilt es die Bewilligung, Kiesgruben anzulegen oder aufzufüllen sowie Sand oder anderes Material abzubauen,
- m. erteilt es Bewilligungen für Anlagen zur Nutzung der Erdwärme mit einer Bohrtiefe bis 1000 m,

- n. erteilt es die Zustimmung zu Vorhaben, für die ein Staatsbeitrag begeht wird, und entscheidet es über die Festsetzung und Ausrichtung von Staatsbeiträgen,
- o. entscheidet es über die Pflicht zur Sicherheitsleistung,
- p. entscheidet es über Streitigkeiten zwischen den Gemeinden betreffend grenzüberschreitende Abwasseranlagen,
- q. entscheidet es über provisorische Lösungen für die Reinigung und Entsorgung der Abwässer,
- r. erlässt es Anordnungen zur Behebung bestehender Missstände, die den Bestand und die Reinheit der Gewässer beeinträchtigen oder gefährden, sowie zur Verhinderung neuer schädlicher Vorkehren,
- s. ordnet es Massnahmen zur Anpassung von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten an,
- t. kontrolliert es die Abwasserreinigungsanlagen und führt es Abwasseruntersuchungen durch,
- u. genehmigt es die Siedlungsentwässerungsverordnung, die Grundwasserschutzzonen und den Generellen Entwässerungsplan der Gemeinden,
- v. setzt es die Gewässerschutzbereiche A_u und A_o und die Zuströmbereiche Z_u und Z_o fest und erstellt es die Grundwasserkarte, die Gewässerschutzkarte und den Wärmenutzungsatlas,
- w. erlässt es befristete Verbote, Massnahmen zu treffen, welche die Verwirklichung einer Schutzzone verunmöglichen oder beeinträchtigen könnten,
- x. führt es den Industrie- und Gewerbekataster sowie den Kataster der Abwassereinleitungen in Oberflächengewässer,
- y. veranlasst es bei Schadenfällen die Tatbestandsaufnahme durch die Polizei und ordnet es die erforderlichen Sicherungs- und Behebungsmassnahmen an.

² Der Regierungsrat kann Befugnisse des AWEL ganz oder teilweise an Gemeinden übertragen, wenn diese über ausgewiesene Fachstellen und die erforderlichen technischen Dienste verfügen.

- § 3 a. ¹ Den Gemeinden obliegt:
- lit. a–e unverändert;
- f. die Bewilligung zum Versickernlassen von Dach- und Sickerwasser innerhalb von Bauzonen,
 - g. das Führen des Katasters der bewilligten Versickerungsanlagen und die Meldung über die erteilten Bewilligungen zur Abwasserleitung in Oberflächengewässer an das AWEL.

Gemeinden

² Das AWEL ist anstelle der Gemeinden für die Erteilung der Bewilligungen zuständig,

- a. wenn in den Fällen von Abs. 1 lit. a–c Industrie- und Gewerbebetriebe mit sehr umweltrelevanten Prozessen betroffen sind,
- b. in den Fällen von Abs. 1 lit. a bei übergeordneten Infrastrukturanlagen, bei Bauten in Grundwasserschutzarealen, in provisorischen Grundwasserschutzzonen und an belasteten Standorten,
- c. in den Fällen von Abs. 1 lit. f bei Industrie- und Gewerbebauten.

Wärmenutzungs- § 36. ¹ Der Wärmenutzungsatlas legt fest, an welchen Stellen im
atlas Kanton Erdwärmesonden erstellt werden dürfen.

² Er ist öffentlich und wird durch das AWEL laufend auf den neusten Stand gebracht.

Abfallverordnung

(Änderung vom 24. August 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Abfallverordnung vom 24. November 1999 wird wie folgt geändert:

Titel:

Abfallverordnung (AbfV)

§ 2. Abs. 1 unverändert.

Errichtungs-
bewilligung
und Betriebs-
bewilligung

Abs. 2 wird aufgehoben.

Abs. 3 wird zu Abs. 2.

§ 4. Abs. 1 wird aufgehoben.

Altlasten

Abs. 2 wird zum einzigen Absatz.

Vor dem Zwischentitel «II. Rücknahme- und Ablieferungspflichten von Waren und Verpackungen» einzufügen

§ 4 a. ¹ Die Baudirektion ist zuständig für

Zuständigkeiten

- a. das Erteilen der Errichtungs- und der Betriebsbewilligung nach § 2,
- b. die Verpflichtung zur Einrichtung eines Bahntransports nach § 22 des Abfallgesetzes,
- c. den Erlass von technischen und organisatorischen Richtlinien und Weisungen.

² Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) ist die kantonale Fachstelle für Abfallwirtschaft. Es ist zuständig für die übrigen Aufgaben, die gemäss Abfallgesetz der zuständigen Direktion des Regierungsrates übertragen sind. Insbesondere

- a. überwacht es die Erfüllung der den Gemeinden und den Privaten gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Abfallwirtschaft auferlegten Verpflichtungen,
- b. berät und informiert es die Gemeinden und Privaten in Fragen der Abfallwirtschaft,
- c. beschafft es zusammen mit den Gemeinden die zum Vollzug des Abfallgesetzes notwendigen Daten,

- d. vollzieht es die Bestimmungen über Altlasten und belastete Bauabfälle,
- e. stellt es die zuständige kantonale Behörde gemäss der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 dar.

Entgelt

§ 9. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die rücknahmepflichtigen Hersteller und Händler haben dem AWEL auf Verlangen Auskunft über die Berechnung des Entgeltes zu geben.

Verordnung über die Nachsorge und die Sanierung von Deponien

(Änderung vom 24. August 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Nachsorge und die Sanierung von Depo-
nien vom 8. März 2000 wird wie folgt geändert:

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Staat» durch den Ausdruck «Kanton» ersetzt: § 1 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 4, Anhang 1 Abs. 1 und 4.

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Baudirektion» durch den Ausdruck «AWEL» ersetzt: § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2 und 3 sowie § 10 Abs. 2 und 3.

§ 5. ¹ Der Kanton übernimmt die Nachsorge und die Sanierung für jene Deponievolumen, für die Abgaben geleistet wurden.

² Die Übernahme der Nachsorge erfolgt nach Ablauf der in § 3 Abs. 2 festgelegten Fristen. Der Deponiehalter hat die Deponie mit den dazugehörigen Nebenanlagen und Ausrüstungen in betriebs- bereitem Zustand dem Kanton zu übergeben.

³ Die Übernahme der Sanierung erfolgt nach Abschluss der Depo- nie. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) kann bei grober Pflichtverletzung des Halters auf ihn Regress nehmen.

Abs. 4 und 5 unverändert.

⁶ Als Abschluss der Deponie oder eines Kompartiments gilt der Zeitpunkt der Abnahme der Rekultivierung durch das AWEL.

⁷ Das AWEL legt die Einzelheiten zur Übernahme der Nachsorge und der Sanierung durch den Kanton fest, insbesondere die zu über- nehmenden Deponie- und Anlageteile.

Übernahme der
Nachsorge und
der Sanierung
durch den
Kanton

Sonderabfallabgabeverordnung

(Änderung vom 24. August 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Gemeindeabgaben für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen (Sonderabfallabgabeverordnung) vom 11. Oktober 1995 wird wie folgt geändert:

Titel:

Sonderabfall-Abgabeverordnung

In folgender Bestimmung wird der Ausdruck «Staat» durch den Ausdruck «Kanton» ersetzt: § 2 Abs. 1.

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Baudirektion» durch den Ausdruck «AWEL» ersetzt: § 2 Abs. 2, § 6 sowie § 7 Abs. 1.

Fondszweck

§ 1. Der Kanton führt einen Fonds, aus dem die ihm anfallenden Kosten für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen finanziert werden. Der Fonds wird vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) verwaltet.

Höhe
der Abgabe,
Rechnungs-
stellung

§ 4. Abs. 1–3 unverändert.
⁴ Die Baudirektion kann die Höhe der Abgabe an die dem Kanton gemäss § 2 entstehenden Kosten anpassen. Über Anpassungen der Abgabe wird für das Folgejahr bis 31. Mai entschieden.

Verträge

§ 5. Das AWEL schliesst mit den Betreibern Verträge über den Betrieb der Sonderabfall-Sammelstellen ab, die der Genehmigung der Baudirektion bedürfen. Darin werden insbesondere die Annahme-pflicht, die Kostentragung, das Rechnungs- und Berichtswesen sowie die Organisation der Leitung und der Aufsicht geregelt.

SMOG-Verordnung

(Änderung vom 24. August 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die SMOG-Verordnung vom 22. November 2006 wird wie folgt geändert:

Ingress:

Der Regierungsrat,

gestützt auf Art. 65 Abs. 1 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 und § 53 des Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007,

beschliesst:

Verordnung über den Vollzug der Chemikaliengesetzgebung (Änderung vom 24. August 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über den Vollzug der Chemikaliengesetzgebung vom 6. Juni 2007 wird wie folgt geändert:

Ingress:

Der Regierungsrat,

gestützt auf Art. 32 des Chemikaliengesetzes vom 15. Dezember 2000 (ChemG), Art. 45 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 und Art. 178 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998,

beschliesst:

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Kantonales Labor» durch den Ausdruck «Kantonales Laboratorium» ersetzt: §§ 3 Abs. 1 und 8 Abs. 3.

Zuständigkeiten § 2. Abs. 1 unverändert.

a. Grundsätze ² Für die Überwachung der umweltgerechten Verwendung von Chemikalien sowie von diesbezüglichen spezifischen Verwendungsbeschränkungen und -verboten in den Anhängen der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV) ist jede Behörde im Rahmen ihres entsprechenden Aufgabengebietes beim Vollzug des Umweltschutzrechts zuständig. Vorbehalten bleiben Regelungen über kommunale Zuständigkeiten im Bereich der Überwachung der umweltgerechten Verwendung von Chemikalien.

Abs. 3 unverändert.

- § 4. Das Kantonale Laboratorium**
- a. kontrolliert den Markt und führt die daraus erforderlichen Massnahmen durch:
1. bei Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen im Geltungsbereich der Chemikalienverordnung vom 18. Mai 2005 (Art. 100, 101 und 102 ChemV), der Biozidprodukteverordnung vom 18. Mai 2005 (Art. 58 und 59 VBP) und der Anhänge der ChemRRV (Art. 18 und 19 ChemRRV), soweit keine andere Zuständigkeit festgelegt ist,
 2. nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010 (Art. 64 PSMV),
 3. bei Handelsdüngern nach der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001 (Art. 29 DüV),
lit. b und c unverändert.
- § 5.** ¹ Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) und das Amt für Landschaft und Natur (ALN)
- a. überwachen und fördern den umweltgerechten Umgang und das umweltgerechte Verhalten (Art. 103 ChemV),
- b. überwachen die vorschriftsgemäße Anwendung, die Anwendungsbeschränkungen und die Verwendungsverbote von Pflanzenschutzmitteln (Art. 80 PSMV).
- ² Das AWEL
- a. kontrolliert die Rücknahme- und Rückgabeverpflichtungen, mit Ausnahme der Marktkontrolle (Art. 22 ChemG, Art. 44 VBP, Art. 70 PSMV),
- b. bezeichnet eine Stelle, die in Notfällen mit drohender Gefahr für die Umwelt Zugriff auf das Produkteregister des Bundes hat (Art. 87 ChemV),
- c. informiert die Anmeldestelle über Ergebnisse von Erhebungen und Abklärungen zur Qualität der Innenraumluft (Art. 87 ChemV),
- d. vollzieht die Bestimmungen über Fachbewilligungen für die Verwendung von Kältemitteln (Art. 7–11 ChemRRV).
- ³ Das ALN
- a. nimmt die Aufgaben im Zusammenhang mit den Anwendungsbewilligungen für Pflanzenschutzmittel und Dünger wahr (Art. 4 ChemRRV),
- b. kontrolliert den Import von pflanzlichem Vermehrungsmaterial mit unerlaubten Wirkstoffrückständen (Art. 33 PSMV),

c. Kantonales Laboratorium

d. AWEL und ALN

- c. unterhält die Stellen für die Fachberatungen für Dünger und Pflanzenschutzmittel und vollzieht die Bestimmungen über die Fachberatung (Art. 20 ChemRRV),
- d. vollzieht die Bestimmungen über Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft und im Wald (Art. 7–11 ChemRRV).

e. Amt für
Wirtschaft
und Arbeit

§ 6. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit vollzieht die Massnahmen in Betrieben und Bildungsstätten zum Schutz der Beschäftigten (Art. 25 Abs. 1 ChemG, Art. 56, 70 Abs. 2, 72, 77 ChemV, Art. 58 Abs. 2 Bst. e und f VBP, Art. 59 Abs. 3, 61 und 63 PSMV).

f. Kantons-
polizei

§ 7. Die Kantonspolizei nimmt Meldungen über Diebstahl, Verlust und irrtümliche Abgabe von sehr giftigen, giftigen, ätzenden oder explosionsgefährlichen Chemikalien entgegen und leitet diese weiter (Art. 82 ChemV, Art. 45 VBP, Art. 65 PSMV).

Anhang

Zuständigkeiten für die speziellen kantonalen Aufgaben gemäss den Anhängen der ChemRRV

1. Kantonales Laboratorium

Text unverändert.

2. Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) sowie Amt für Landschaft und Natur (ALN)

2.1 Lösungsmittel (Anhang 2.3 ChemRRV):

- a. Kontrolle der Verwendung in Anlagen zur Oberflächenbehandlung (AWEL),
- b. Kontrolle der Einhaltung des Vermischungsverbotes mit chlorierten Mitteln (AWEL),
- c. Kontrolle der Rücknahmepflicht von halogenierten Lösungsmitteln (AWEL),
- d. Festlegung von Verwertungspflichten (AWEL).

2.2 Biozidprodukte (Anhang 2.4 ChemRRV):

- a. Kontrolle der Verwendung von Holzschutzmitteln und Lagerung von behandeltem Holz in Grundwasser-Schutzzonen (AWEL),

- b. Kontrolle der Rücknahme- und Rückgabeverpflichtungen, mit Ausnahme der Marktkontrolle (AWEL).

2.3 Pflanzenschutzmittel (Anhang 2.5 ChemRRV):

- a. Festlegung von Verwendungseinschränkungen in den Zuströmbereichen Z_u und Z_o (AWEL),
- b. Kontrolle der Rücknahme- und Rückgabeverpflichtungen, mit Ausnahme der Marktkontrolle (AWEL),
- c. Ausnahmebewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wald (ALN).

2.4 Dünger (Anhang 2.6 ChemRRV):

- a. Kontrolle der Anforderungen an Kompost, Gärgut, Presswasser (AWEL),
- b. Überwachung von Kompostierungs- und Vergärungsanlagen (AWEL),
- c. Durchführung der Bestimmungen über Klärschlamm (AWEL),
- d. Ausnahmebewilligungen für die Verwendung von Düngern in Schutzzonen (AWEL),
- e. Ausnahmebewilligungen für die Verwendung von Düngern im Wald (ALN).

2.5 Auftaumittel (Anhang 2.7 ChemRRV):

Festlegung der Verwendung von Auftaumitteln im öffentlichen Bereich (AWEL).

2.6 Kältemittel (Anhang 2.10 ChemRRV):

- a. Kontrolle der Entsorgungsbetriebe (AWEL),
- b. Erteilung von Bewilligungen für Anlagen mit stabilen Kältemitteln (AWEL),
- c. Überwachung der Vorschriften über Dichtigkeitskontrolle, Meldepflichten und Wartungsheft (AWEL).

2.7 Brennstoffzusätze (Anhang 2.13 ChemRRV):

Kontrolle der Zusätze (AWEL).

2.8 Batterien und Akkumulatoren (Anhang 2.15 ChemRRV):

Kontrolle der Rücknahme- und Rückgabeverpflichtungen, mit Ausnahme der Marktkontrolle (AWEL).

Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz (GebV WWG) (Änderung vom 24. August 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz (GebV WWG) vom 21. Oktober 1992 wird wie folgt geändert:

In folgender Bestimmung wird der Ausdruck «Staat» durch den Ausdruck «Kanton» ersetzt: § 1.

In folgender Bestimmung wird der Ausdruck «Baudirektion» durch den Ausdruck «AWEL» ersetzt: § 13 Abs. 3.

Zuständigkeiten § 2. Die erstmalige Festsetzung der Gebühren im Einzelfall erfolgt in der Regel mit der Konzessionserteilung oder durch besondere Verfügung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL).

Teuerungs-
anpassung § 3. Die in dieser Verordnung festgesetzten Gebührentarife werden durch das AWEL der Teuerung angepasst, wenn diese gegenüber der letzten Festsetzung wenigstens 5% beträgt. Massgebend ist der Zürcher Städteindex der Konsumentenpreise am 1. April des Vorjahres.

Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz

(Änderung vom 24. August 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992 wird wie folgt geändert:

Titel:

Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz (KonzV WWG)

In folgender Bestimmung wird der Ausdruck «Baudirektion» durch den Ausdruck «AWEL» ersetzt: § 18.

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft» durch den Ausdruck «AWEL» ersetzt: § 5, § 10 Abs. 1, 12 Abs. 3, 14 Abs. 1, § 20 und § 21 Abs. 1.

§ 2 a. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) Zuständigkeit vollzieht diese Verordnung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 7. ¹ Das AWEL unterzieht die eingegangenen Gesuche einer Vorprüfung und Planauflage in formeller und materieller Hinsicht. Es klärt insbesondere ab, ob keine öffentlichen Interessen gemäss § 2 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) vom 2. Juni 1991 oder fischereirechtliche Gründe entgegenstehen.

² Das Amt veranlasst die Gesuchsteller allenfalls zur Leistung einer Sicherheit gemäss § 45 WWG und zur Ergänzung der eingereichten Unterlagen. Darauf übermittelt es das Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen den betroffenen Gemeinden zur öffentlichen Bekanntmachung und Auflage sowie zur Vernehmlassung zum Vorhaben und zu Einsprachen Dritter.

§ 11. Die fischerei- und naturschutzrechtlichen Bewilligungen sind in der Konzession enthalten. Stehen einem Vorhaben ausschliesslich Gründe der Fischerei oder des Naturschutzes entgegen, verweigert das Amt für Landschaft und Natur die Bewilligung mit besonderer Verfügung. Bis rechtskräftig darüber entschieden ist, bleibt das Konzessionsverfahren sistiert.

Fischerei- und
naturschutz-
rechtliche
Bewilligungen

Zuständigkeit § 16. ¹ Die Baudirektion nimmt zuhanden der Behörden anderer Kantone bzw. der Bundesbehörden Stellung zu Vorhaben an Gewässern, die im Gebiet mehrerer Kantone liegen oder die Landesgrenze bilden.

² Zur Feststellung und Bereinigung von ehehaften Rechten, für die noch keine Konzession vorliegt, führt das AWEL nach Bedarf ein Aufgebotsverfahren mit Publikation im Amtsblatt durch.

Energieverordnung

(Änderung vom 24. August 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Energieplanung und die Förderung von Pilotprojekten (Energieverordnung) vom 6. November 1985 wird wie folgt geändert:

Titel und Ingress:

Energieverordnung (EnerV)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 17 des Energiegesetzes (EnerG) vom 19. Juni 1983,

beschliesst:

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Baudirektion» durch den Ausdruck «AWEL» ersetzt: §§ 11 und 16 b Abs. 1.

§ 1. Die Baudirektion führt die Energieplanung durch.

Kantonale
Energieplanung
a. Zuständige
Direktion

§ 5. ¹ Verpflichtet die Baudirektion eine oder mehrere Gemeinden zur Energieplanung, setzt sie nach Anhören der Gemeindebehörden gleichzeitig Ziel, Art und Umfang der Planung fest.

Energieplanung
der Gemeinden
a. Verpflichtung

² Verpflichtet sie mehrere Gemeinden eines zusammenhängenden Versorgungsgebiets zur Energieplanung, setzt sie die Organisationsstruktur fest.

§ 6. ¹ Die Baudirektion prüft die kommunale Energieplanung insbesondere auf ihre Übereinstimmung mit derjenigen des Kantons und der Nachbargemeinden.

b. Genehmigung

Abs. 2 unverändert.

c. Staatsbeiträge

§ 7. Abs. 1 unverändert.

² Subventionsgesuche sind vor Planungsbeginn dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) einzureichen.

³ In der Zusicherung legt die gemäss Finanzhaushaltrecht zuständige Behörde die anrechenbaren Kosten und die Bedingungen der Auszahlung fest.

Abs. 4 unverändert.

Voraus-
setzungen der
Subventionen

§ 9. ¹ Die gemäss Finanzhaushaltrecht zuständige Behörde kann Subventionen ausrichten, wenn die zu erwartenden Ergebnisse von öffentlichem Interesse sind.

Abs. 2 unverändert.

Übernahme
öffentlicher
Aufgaben

§ 17. Die gemäss Finanzhaushaltrecht zuständige Behörde kann Subventionen an private Vereinigungen leisten, soweit diese im Auftrag des Kantons wesentliche öffentliche Aufgaben der Information, Beratung und beruflichen Weiterbildung auf dem Gebiet der Energieversorgung und -nutzung erfüllen.

V. Besondere Zuständigkeiten

Kantonale
Fachstelle
und Vollzug

§ 17 a. Soweit durch kantonale Vollzugsregelungen nichts anderes bestimmt ist, werden die den Kantonen im Energiegesetz des Bundes zugewiesenen Aufgaben durch die Baudirektion vollzogen.

Energie-
sparmassnahmen

§ 17 b. Das AWEL ist für Anordnungen nach § 13 a EnerG zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

VI. Schlussbestimmung

Stationierungsverordnung

(Änderung vom 24. August 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über das Stationieren von Schiffen (Stationierungsverordnung) vom 14. Oktober 1992 wird wie folgt geändert:

In folgender Bestimmung wird der Ausdruck «Staat» durch den Ausdruck «Kanton» ersetzt: § 10 Abs. 2.

In folgenden Bestimmungen werden die Ausdrücke «Baudirektion» und «Amt für Gewässerschutz und Wasserbau» durch den Ausdruck «AWEL» ersetzt: § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 1 sowie § 17.

In folgenden Bestimmungen werden die Ausdrücke «Binnenschifffahrt» und «Schiffahrt» durch den Ausdruck «Schifffahrt» ersetzt: § 2 Abs. 1, § 5 Abs. 1 sowie § 14 Abs. 2.

§ 3. Die Errichtung von Stationierungsanlagen bedarf einer Konzession des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL).

**Verordnung
über die Beiträge an die Umstellung
von Landwirtschaftsbetrieben
auf biologische Bewirtschaftungsweise
(Änderung vom 24. August 2011)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Beiträge an die Umstellung von Landwirtschaftsbetrieben auf biologische Bewirtschaftungsweise vom 27. Oktober 1993 wird wie folgt geändert:

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Amt für Landschaft und Natur» durch den Ausdruck «ALN» ersetzt: § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 2 sowie § 15 Abs. 2.

Zuständigkeiten § 8. ¹ Der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Amt für Landschaft und Natur (ALN), soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

² Das ALN kann zur Erfüllung der in dieser Verordnung umschriebenen Aufgaben private Organisationen beziehen.

Kantonale Bodenverbesserungs-Verordnung

(Änderung vom 24. August 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Kantonale Bodenverbesserungs-Verordnung vom 28. November 1979 wird wie folgt geändert:

In folgenden Bestimmungen werden die Ausdrücke «Baudirektion», «Amt für Landschaft und Natur» und «zuständiges Amt» durch den Ausdruck «ALN» ersetzt: § 6 Abs. 1, § 10, § 15 Abs. 2, § 22, § 29 Abs. 2, § 30 Abs. 1 sowie § 43 Abs. 2.

§ 1. Das Amt für Landschaft und Natur (ALN) ist für den Vollzug des Landwirtschaftsgesetzes zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Abs. 2 wird aufgehoben.

§§ 2 und 14 werden aufgehoben.

§ 25. ¹ Verlangen ein oder mehrere Grundeigentümer die Erstellung oder Verbesserung von Wegen, Entwässerungen oder Bewässerungen und beanspruchen sie hiefür eine zwangsweise Beteiligung, ohne dass gemäss § 118 Abs. 1–3 des Landwirtschaftsgesetzes vorgegangen werden könnte, so haben sie dem Gemeinderat ein schriftliches Gesuch einzureichen. Das ALN bestimmt das einstweilige Beizugsgebiet. Der Gemeinderat ordnet hierauf unverzüglich eine Versammlung aller Grundeigentümer an, deren Grundstücke in das Unternehmen einbezogen werden sollen.

Abs. 2 unverändert.

³ Stimmen sie zu, lässt das ALN ein Vorprojekt ausarbeiten und klärt ab, in welchem Verfahren die Massnahme zweckmässigerweise durchgeführt wird (§§ 49–68 des Landwirtschaftsgesetzes). Es veranlasst die Einleitung dieses Verfahrens.

§ 36. ¹ Will der Eigentümer den verbesserten Betrieb oder Teile davon veräussern, reicht er dem ALN ein schriftliches Gesuch ein.

d. Veräusserung
des verbesserten
Betriebes

Abs. 2 und 3 unverändert.

⁴ Erteilt das ALN die Bewilligung, legt es die Höhe des Selbstkostenpreises fest und entscheidet es über die Rückerstattung von Beiträgen der öffentlichen Hand sowie von Landumlegungskosten.

e. Kaufrecht des Kantons § 37. Werden die an die Beitragsleistung geknüpften Beschränkungen, Bedingungen und Auflagen trotz schriftlicher Mahnung und entsprechender Androhung innert der angesetzten Frist nicht erfüllt, entscheidet das ALN über die Ausübung des Kaufrechtes, über die Höhe des Selbstkostenpreises und, für den Fall, dass das Kaufrecht nicht ausgeübt wird, über die Rückerstattung von Beiträgen der öffentlichen Hand sowie von Landumlegungskosten.

f. Heimschlagrecht § 38. Will der Eigentümer den verbesserten Betrieb dem Kanton heimschlagen, reicht er dem ALN ein schriftliches Gesuch ein. Es entscheidet über die Annahme des Heimschlages und über die Höhe des Selbstkostenpreises.

§ 39 wird aufgehoben.

Marginalie zu § 40:

g. Gemeinschaftlich durchzuführende Massnahmen

§ 41 wird aufgehoben.

Räumlich beschränkte Landumlegung § 42. ¹ Erachtet das ALN im Zusammenhang mit der Gewährung von Zusatzbeiträgen eine räumlich beschränkte Landumlegung als angezeigt, hält es dies im Vorentscheid fest.

² Das ALN versucht hernach, den gebotenen Arrondierungsgrad durch freiwilligen Abtausch oder auf dem Weg einer freiwilligen Güterzusammenlegung zu erreichen.

³ Es entscheidet bei der Projektgenehmigung und Beitragszusicherung auch über die Notwendigkeit der Landumlegung.

⁴ Bejaht es die Notwendigkeit und führt in der Folge das freiwillige Verfahren nicht zum Erfolg, ordnet es die Landumlegung an.

Landwirtschaftliche Bildungsverordnung (LBV)

(Änderung vom 24. August 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Landwirtschaftliche Bildungsverordnung (LBV) vom 1. Dezember 1999 wird wie folgt geändert:

In folgenden Bestimmungen werden die Ausdrücke «Baudirektion» und «Amt» durch den Ausdruck «ALN» ersetzt: § 6 Abs. 4, §§ 9, 10, 11, 13, 14 und 20.

§ 4. Das Amt für Landschaft und Natur (ALN) kann zum Zweck Versuche der Verbesserung der Ausbildung und Beratung zeitlich befristete Schulversuche anordnen und zeitlich befristete oder regional begrenzte neue Beratungskonzepte in Kraft setzen.

§ 5. Der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem ALN, soweit Vollzug durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 26. Abs. 1 unverändert.

Allgemeines

² Mit Zustimmung der Baudirektion können Organisation und Durchführung der Beratung privaten Institutionen, Unternehmen oder Einzelpersonen übertragen werden. Das ALN sorgt für die Qualitäts- und Effizienzkontrolle.

Kantonale Tierzucht-Verordnung

(Änderung vom 24. August 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Kantonale Tierzucht-Verordnung vom 28. November 1979 wird wie folgt geändert:

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Staat» durch den Ausdruck «Kanton» ersetzt: § 17, § 19, § 20, § 24 Abs. 2, § 31, § 35, § 36 und § 38.

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «staatlich» durch den Ausdruck «kantonal» ersetzt: § 6 Abs. 1, § 7, § 10, § 12 Abs. 1.

In folgenden Bestimmungen werden die Ausdrücke «Baudirektion» und «Amt für Landschaft und Natur» durch den Ausdruck «ALN» ersetzt: § 3, § 4, § 5, § 6 Abs. 1–4, § 9, § 10, § 12 Abs. 2, § 14, § 15 Abs. 4, § 28 Abs. 1, § 29 Abs. 1 und 3 sowie § 40 Abs. 2.

Vollzug § 1. Das Amt für Landschaft und Natur (ALN) erfüllt die ihm durch Gesetz oder Verordnung übertragenen Aufgaben im Bereich der Tierzucht. Insbesondere

- a. stellt es im Einvernehmen mit dem Präsidenten der kantonalen Schaukommission die Programme für die ausschliesslich vom Kanton finanzierten Schauen auf,
- b. führt es soweit erforderlich die Verzeichnisse der Herdebuchtiere, richtet es die Subventionen aus und überwacht es deren bestimmungsgemässen Verwendung.

Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

Kantonale Schau-kommission § 2. ¹ Das ALN bestimmt einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Arbeitsausschuss der Schaukommission, dem Fragen aus dem Bereich der Tierzucht zur Stellungnahme unterbreitet werden können.

² Der Präsident der Schaukommission ist zugleich Präsident des Arbeitsausschusses. Im Übrigen werden seine Aufgaben durch das ALN umschrieben.

Abs. 3 wird aufgehoben.



Jagdverordnung

(Änderung vom 24. August 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über Jagd und Vogelschutz (Jagdverordnung) vom 5. November 1975 wird wie folgt geändert:

Titel:

Jagdverordnung

In folgenden Bestimmungen werden der Ausdruck «Staat» und der Ausdruck «staatlich» durch den Ausdruck «Kanton» bzw. «kantonal» ersetzt: § 1 Abs. 1, § 26, § 47 Abs. 1, § 51 Abs. 1 sowie § 52.

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Baudirektion» durch den Ausdruck «ALN» ersetzt: § 13 Abs. 1 und 3, § 17 Abs. 1–3, § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 2, § 20 Abs. 1, 10 und 11, § 25 Abs. 1, § 27, § 29 Abs. 3, § 31, § 32, § 40, § 41 Abs. 2, § 42, § 45, § 46, § 47 Abs. 3, § 50 Abs. 3, § 52, § 54 sowie § 55.

§ 9. Zuständig für den Entzug des Jagdpasses ist das Amt für Landschaft und Natur (ALN). Entzug des Jagdpasses

§ 21. ¹ Der Rehwildabschuss muss im Rahmen eines vom ALN genehmigten jährlichen Abschussplanes vorgenommen werden. Der Abschussplan hat sowohl den Interessen der Land- und Forstwirtschaft für den Schutz gegen untragbaren Wildschaden als auch der Öffentlichkeit für die Erhaltung eines gesunden Rehwildbestandes Rechnung zu tragen. Die Pächter sind dafür verantwortlich, dass der Abschussplan eingehalten wird. Abschusspläne für Rehwild

² Der Abschussplan ist vom Einzelpächter oder vom Bevollmächtigten einer Jagdgesellschaft bis spätestens 15. Mai jedes Jahres der Fischerei- und Jagdverwaltung einzureichen.

³ Das ALN erlässt die Richtlinien über die Erstellung der Abschusspläne. Es ist ermächtigt, die eingereichten Pläne unter Berücksichtigung der verschiedenen Interessen abzuändern.

§ 57 wird aufgehoben.

Begründung

A. Ausgangslage

Mit dem am 1. Juli 2010 in Kraft getretenen Gesetz über die Anpassung des kantonalen Verwaltungsverfahrensrechts (Vorlage 4600) wurden die kantonalen Gesetze an die Vorgaben des übergeordneten Rechts angepasst, namentlich an die Rechtsweggarantie gemäss Art. 29a der Bundesverfassung (BV, SR 101), an die Vorinstanzenregelung gemäss Art. 86–88 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG, SR 173.110) sowie an Art. 77 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV, LS 101).

Mit dem Erlass wurde zudem der Grundsatz umgesetzt, dass erstinstanzliche Anordnungen auf Amtsstufe zu ergehen haben. Nur bei wichtigen bzw. sehr wichtigen Geschäften soll die Direktion oder der Regierungsrat erstinstanzlich entscheiden. Damit soll insbesondere der Regierungsrat in seiner Rechtsprechungsfunktion entlastet werden. Die Gliederung der Direktionen des Regierungsrates ergibt sich aus Anhang 2 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR, LS 172.11); die Entscheidbefugnisse der Verwaltungseinheiten mit selbstständiger Entscheidkompetenz sind sodann in Anhang 3 der VOG RR aufgeführt. Soweit die Grundsätze der Vorlage 4600 Anpassungen in den Anhängen der VOG RR erforderlich machten, hat dies der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 831/2010 bereits vorgenommen. Auch diese Verordnungsänderung ist am 1. Juli 2010 in Kraft getreten.

Soweit nicht ohnehin neue Erlasse (z.B. Vorlage 4703 zu einem Kantonalen Geoinformationsgesetz, KGIG), Total- oder Teilrevisionen (z.B. Verordnung über den Rebbau vom 19. November 1980) in Vorbereitung stehen, sollen in einem weiteren Schritt die Sachverordnungen aus dem Zuständigkeitsbereich der Baudirektion an die Vorgaben der Vorlage 4600 angepasst und mit den neuen Zuständigkeitsregelungen der VOG RR in Übereinstimmung gebracht werden. Dabei ist oft lediglich die Bezeichnung Baudirektion durch die Bezeichnung des neu erstinstanzlich im eigenen Namen verfügenden Amtes bzw. der neu erstinstanzlich im eigenen Namen verfügenden Amtsstelle mit eigener Entscheidbefugnis zu ersetzen.

Das bisherige Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV) wird seit dem 1. Oktober 2010 als Amt für Raumentwicklung (ARE) bezeichnet. Die Formulierung wird in den entsprechenden Verordnungen nachgeführt.

Wo es als sinnvoll erscheint, wird die Gelegenheit zu redaktionellen Änderungen genutzt. Im Anhang der Bauverfahrensverordnung (BVV) werden zum Verfahren durch kantonale Stellen vereinzelt materielle Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen.

B. Erläuterungen zu den einzelnen Erlassen

1. Verordnung über die private Inanspruchnahme öffentlichen staatlichen Grundes (Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3)

In verschiedenen Bestimmungen wird der Ausdruck «staatlich» durch den Ausdruck «kantonal» sowie der Ausdruck «Staat» durch den Ausdruck «Kanton» ersetzt. Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Im Sinne des Grundsatzes der erstinstanzlichen Anordnungen auf Amtsstufe werden § 22 und Ziff. 3 im Anhang an die Zuständigkeitsordnung angepasst

2. Bauverfahrensverordnung (LS 700.6)

Im Sinne des Grundsatzes der erstinstanzlichen Anordnungen auf Amtsstufe werden § 21, der Anhang Ingress, lit. c und verschiedene Ziffern im Anhang zur BVV an die Zuständigkeitsordnung angepasst.

Die seit dem 1. Oktober 2010 geltende Bezeichnung des Amtes für Raumentwicklung (ARE), früher Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV), wird im Anhang Ingress, lit. a nachgeführt.

Die Anpassung der Ziff. 1.5.2, 1.5.3 und 1.6.1 erfolgt mit einer gesonderten Vorlage.

Bei der Anpassung von Ziff. 1.6.3.1 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung. Mit der neuen Formulierung wird zum Ausdruck gebracht, dass Brücken, Stege und vergleichbare Bauten und Anlagen als räumliche Inanspruchnahme von Oberflächengewässer gelten.

Die Anpassung der Ziff. 1.7.1, 2.1.1, 2.1.2.1 und 2.1.2.2 erfolgt mit einer gesonderten Vorlage.

Bei Ziff. 2.2.2 ist das Wort Grundwasserareal durch Grundwasserschutzareal als Anpassung an das Bundesrecht zu ersetzen.

Zu Ziff. 2.4 ist auf den Vorbehalt der Aufgabendelegation nach § 3 der Verordnung über den Gewässerschutz (LS 711.11) hinzuweisen.

Bei Ziff. 4.1 wird zum Ausdruck gebracht, dass Bauten und Anlagen der Landwirtschaft mit erheblichen Auswirkungen bezüglich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Luftreinhaltung in gleicher Weise wie Bauten und Anlagen der Industrie und des Gewerbes gemäss Art. 2 Abs. 2 LRV zu beurteilen sind.

Bei Ziff. 4.3 wird darauf hingewiesen, dass die Städte Zürich und Winterthur die landwirtschaftliche Tierhaltung selber vollziehen.

3. Verordnung über die Staatsbeiträge für den Natur- und Heimatschutz und für kommunale Erholungsgebiete (LS 701.3)

In verschiedenen Bestimmungen wird der Ausdruck «Staat» durch den Ausdruck «Kanton» sowie der Ausdruck «Denkmalpflegekredit» durch den Ausdruck «Denkmalpflegefonds» ersetzt. Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

4. Verordnung über den Natur- und Heimatschutz und über kommunale Erholungsflächen vom 20. Juli 1977 (Natur- und Heimatschutzverordnung, LS 702.11)

Im Sinne des Grundsatzes der erstinstanzlichen Anordnungen auf Amtsstufe werden verschiedene Bestimmungen an die Zuständigkeitsordnung angepasst.

In § 2 wird der Ausdruck «Staat» durch den Ausdruck «Kanton» ersetzt.

5. Verordnung über die Sachverständigenkommissionen gemäss § 216 PGB (LS 702.11)

Die Bezeichnung des ARE, früher ARV, wird in § 13 lit. a nachgeführt. Zudem wurden bereits vorher die Fachbereiche Denkmalpflege und Archäologie vom Hochbauamt ins damalige ARV übergeführt.

6. Verordnung über den Pflanzenschutz (LS 702.12)

Im Sinne des Grundsatzes der erstinstanzlichen Anordnungen auf Amtsstufe wird § 11 an die Zuständigkeitsordnung angepasst.

Für den Vollzug des Naturschutzes ist nach Anhang 1 der VOG RR die Baudirektion zuständig, weshalb § 10 aufgehoben werden kann.

7. Verordnung zum Schutze der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt vom 9. Januar 1969 (LS 702.13)

Der Ingress wird an die geänderten Rechtsgrundlagen des Bundesrechts angepasst.

Im Sinne des Grundsatzes der erinstanzlichen Anordnungen auf Amtsstufe wird § 1 an die Zuständigkeitsordnung angepasst.

In verschiedenen Bestimmungen wird der Ausdruck «Baudirektion» durch den Ausdruck «ALN» ersetzt.

Zur Sicherung der biologischen Vielfalt werden in § 2 die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang 4 der Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV) kantonal geschützt.

8. Verordnung zum Schutz der wildwachsenden Pilze (Pilzschutzverordnung) (LS 702.15)

Im Sinne des Grundsatzes der erinstanzlichen Anordnungen auf Amtsstufe wird § 5 an die Zuständigkeitsordnung angepasst.

9. Gebührenordnung zum Vollzug des Umweltrechts (LS 710.2)

In verschiedenen Bestimmungen wird der Ausdruck «Staat» durch den Ausdruck «Kanton» sowie der Ausdruck «Direktion der öffentlichen Bauten» durch den Ausdruck «Baudirektion» ersetzt. Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

10. Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene (LS 710.3)

In verschiedenen Bestimmungen wird der Ausdruck «Direktion des Gesundheitswesens» durch den Ausdruck «Gesundheitsdirektion» ersetzt. Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Der Regelungsinhalt von § 5 und § 55 ist in anderen Erlassen enthalten. Die Bestimmungen können aufgehoben werden.

11. Verordnung über den Vollzug der Störfallverordnung (LS 710.6)

Im Sinne des Grundsatzes der erinstanzlichen Anordnungen auf Amtsstufe wird § 1 an die Zuständigkeitsordnung angepasst.

Die Fachstelle für Störfallvorsorge gibt es als eigene Fachstelle nicht mehr, ihre Aufgaben werden vom AWEL, Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe, wahrgenommen. Als kantonale Fachstelle ist deshalb das AWEL zu bezeichnen.

Die Verordnungsänderung bedarf der Genehmigung durch den Bund und tritt drei Monate danach in Kraft.

12. Verordnung über den Gewässerschutz (LS 711.11)

Im Sinne des Grundsatzes der erinstanzlichen Anordnungen auf Amtsstufe werden verschiedene Bestimmungen an die Zuständigkeitsordnung angepasst, um den Regierungsrat von zahlreichen Vollzugs-

aufgaben zu entlasten. Die Baudirektion übernimmt wichtige Geschäfte wie Anordnungen gegenüber den Gemeinden auf dem Gebiet der öffentlichen Abwasseranlagen. Der Vollzug wird dem AWEL übertragen.

Die Aufgaben des AWEL und der Gemeinden nach dem Beschluss des Regierungsrates über die Zuständigkeit zur Bewilligung von Versickerungen (LS 711.14) werden neu in § 3 Abs. 1 lit. i und § 3a Abs. 1 lit. f und Abs. 2 lit. c der Verordnung geregelt.

Die Erdwärmesondenkarte wird durch den Wärmenutzungsatlas ersetzt. Letzterer Plan ist aussagekräftiger, da er nicht nur über mögliche Standorte für Erdsonden, sondern auch über andere Arten der Grundwasser- und Erdwärmennutzungen Auskunft gibt.

Die Verordnungsänderung bedarf der Genehmigung durch den Bund und tritt drei Monate danach in Kraft.

13. Abfallverordnung (LS 712.11)

Für die Verordnung wird eine Abkürzung eingeführt.

In einem neuen § 4a werden die Zuständigkeiten einerseits der Baudirektion und anderseits des AWEL aufgelistet. Im Sinne einer Generalklausel soll das AWEL zuständig sein, soweit es nicht die Baudirektion ist.

14. Verordnung über die Nachsorge und die Sanierung von Deponien (LS 712.12)

Bisherige Zuständigkeiten der Baudirektion werden auf das AWEL übertragen. Es handelt sich dabei um unproblematische Vollzugsaufgaben.

15. Verordnung über die Gemeindeabgaben für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen (Sonderabfallabgabeverordnung, LS 712.41)

Die Verwaltung des Fonds, mit dem die dem Kanton anfallenden Kosten für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen finanziert werden, wird dem AWEL übertragen. Dieses erbringt bereits bisher die sachlichen und organisatorischen Leistungen.

In § 4 Abs. 4 wird die Zuständigkeit des Regierungsrates für die Anpassung der Höhe der Abgaben an die dem Kanton entstehenden Kosten gemäss § 2 auf die Baudirektion übertragen.

In § 5 wird der Regierungsrat von der Genehmigung entlastet, was sich wegen deren geringen Bedeutung rechtfertigt. Die Zuständigkeit zur Genehmigung wird auf die Baudirektion übertragen.

Bisherige Zuständigkeiten der Baudirektion werden auf das AWEL übertragen.

16. SMOG-Verordnung (LS 713.12)

Der Ingress wird an die geänderten Rechtsgrundlagen des kantonalen Rechts angepasst.

17. Verordnung über den Vollzug der Chemikaliengesetzgebung (LS 715.1)

Die Zuständigkeit für erinstanzliche Entscheide im Bereich der Chemikaliengesetzgebung wird auf Amtsstufe delegiert.

Im Anhang erfolgt eine Präzisierung der Zuständigkeiten, indem die verschiedenen Aufgaben dem kantonalen Laboratorium, dem AWEL, dem ALN, dem Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) und der Kantonspolizei zugewiesen werden.

18. Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz (LS 724.21)

Bisherige Zuständigkeiten der Baudirektion werden auf das AWEL übertragen, und es wird eine Abkürzung eingeführt.

19. Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz (LS 724.211)

Für die Verordnung wird eine Abkürzung eingeführt.

Im Sinne des Grundsatzes der erinstanzlichen Anordnungen auf Amtsstufe wird die Zuständigkeit an das AWEL delegiert, soweit nichts anderes bestimmt ist (§ 2a), und es werden verschiedene Bestimmungen an die Zuständigkeitsordnung angepasst.

20. Verordnung über die Energieplanung und die Förderung von Pilotprojekten (Energieverordnung, LS 730.11)

Für die Verordnung wird nur noch die Kurzbezeichnung verwendet und eine Abkürzung eingeführt.

Bisherige Zuständigkeiten der Baudirektion werden auf das AWEL übertragen.

Bisherige Aufgaben des Regierungsrates im Bereich der Staatsbeiträge werden durch das Finanzhaushaltrecht der zuständigen Behörde zugewiesen.

Sofern die kantonalen Vollzugsregelungen nichts anderes vorsehen, nimmt die Baudirektion die gemäss Bundesrecht den Kantonen zugewiesenen Aufgaben wahr (§ 17a).

21. Verordnung über das Stationieren von Schiffen (Stationierungsverordnung, LS 747.4)

Bisherige Zuständigkeiten der Baudirektion werden auf das AWEL übertragen.

Die frühere Bezeichnung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW) wird durch die Bezeichnung Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) ersetzt.

22. Verordnung über die Beiträge an die Umstellung von Landwirtschaftsbetrieben auf biologische Bewirtschaftungsweise (LS 910.5)

Für Bereiche, in denen die Baudirektion in der Verordnung erwähnt wird, sind dem ALN nach Anhang 3 der VOG RR selbstständige Entscheidungskompetenzen zugekommen. Die Formulierungen sind an die Zuständigkeitsordnung anzupassen.

23. Kantonale Bodenverbesserungs-Verordnung (LS 913.11)

Für Bereiche, in denen die Baudirektion in der Verordnung erwähnt wird, sind dem ALN nach Anhang 3 der VOG RR selbstständige Entscheidungskompetenzen zugekommen. Die Formulierungen sind an die Zuständigkeitsordnung anzupassen.

Aufgrund der genannten Delegationen und mangels praktischer Bedeutung können verschiedene Bestimmungen (§§ 14, 39 und 41) aufgehoben werden.

24. Landwirtschaftliche Bildungsverordnung (LS 915.11)

Für Bereiche, in denen die Baudirektion in der Verordnung erwähnt wird, sind dem ALN nach Anhang 3 der VOG RR selbstständige Entscheidungskompetenzen zugekommen. Die Formulierungen sind an die Zuständigkeitsordnung anzupassen, soweit nicht die Kompetenz ausdrücklich auf Direktionsstufe verbleiben soll.

25. Kantonale Tierzucht-Verordnung (LS 916.11)

Für Bereiche, in denen die Baudirektion in der Verordnung erwähnt wird, sind dem ALN nach Anhang 3 der VOG RR selbstständige Entscheidungskompetenzen zugekommen. Die Formulierungen sind an die Zuständigkeitsordnung anzupassen.

In § 2 Abs. 3 wird der Weiterzug von Entscheiden der Schaukommissionsmitglieder und des Präsidenten an ein Gericht verunmöglicht. Dies ist nach Art. 77 KV nur in Ausnahmefällen möglich. § 2 Abs. 3 ist daher aufzuheben.

26. Vollziehungsverordnung zum Gesetz über Jagd und Vogelschutz (Jagdverordnung, LS 922.11)

Für Bereiche, in denen die Baudirektion in der Verordnung erwähnt wird, sind dem ALN nach Anhang 3 der VOG RR selbstständige Entscheidungskompetenzen zugekommen. Die Formulierungen sind an die Zuständigkeitsordnung anzupassen. Mit der Anpassung von § 21 Abs. 3 soll der übliche Rechtsschutz gewährleistet werden.

27. Beschluss des Regierungsrates über die Zuständigkeit zur Bewilligung von Versickerungen (LS 711.14)

Die Zuständigkeiten zur Bewilligung von Versickerungen werden neu in § 3 Abs. 1 lit. i und § 3 a Abs. 1 lit. f und Abs. 2 lit. c der Verordnung über den Gewässerschutz (LS 711.11) geregelt. Der bisherige Beschluss ist aufzuheben (LS 711.14).

28. Verordnung über die Zuständigkeit beim Verkehr mit Abfällen (LS 712.444)

Die Zuständigkeit beim Verkehr mit Abfällen ist neu in der Abfallverordnung (LS 712.11) geregelt. Die Verordnung ist aufzuheben.

29. Lärmschutzverordnung Strassensanierungsprogramm (Zuständigkeit) (LS 713.41)

Die Zuständigkeiten für die Lärmsanierung der Straßen richtet sich nach dem Strassengesetz (§§ 5 f. und 43 ff.). Die Verordnung kann aufgehoben werden.

30. Verordnung über die Organisation des Hausdienstes in den den Direktionen des Erziehungswesens und der öffentlichen Bauten unterstellten staatlichen Gebäuden (LS 721.2)

Der Regelungsinhalt der Verordnung ist nicht mehr zweckmäßig oder in anderen Erlassen enthalten. Die Verordnung kann aufgehoben werden.

31. Beschluss zum Energiegesetz des Bundes (Vollzugsregelung, LS 730.22)

Die Vollzugsregelung wird aufgehoben, weil deren Bestimmungen sich in der Zwischenzeit nicht mehr an die kantonalen Vollzugsbehörden richten oder in einem anderen kantonalen Erlass befinden.

32. Reglement für die Milch- und Käserei-Inspektoren des Kantons Zürich (LS 817.21)

Nachdem im Rahmen der Revision des Lebensmittelrechts auch die Milchqualitätsverordnung (SR 916.351.0) angepasst worden war, hat der Kanton Zürich mit RRB Nr. 550/1996 die Qualitätssicherung in der Milchproduktion und Verarbeitung neu organisiert. Das Reglement ist nicht mehr gültig und aufzuheben.

33. Verordnung zur Bundesgesetzgebung über die Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft (LS 910.2)

Aufgrund von Änderungen in der Bundesgesetzgebung erübrigen sich Ausführungsbestimmungen auf kantonaler Stufe. Die Verordnung ist deshalb aufzuheben.